

Das Domkapitel
des
alten Bistums Bamberg
und seine Canoniker.

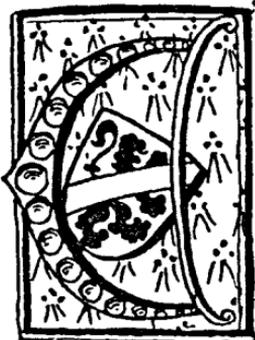
Zugleich ein Beitrag zur Geschichte
des fränkischen Adels, der deutschen
Domstifte im Allgemeinen, und der
Handhabung des Canonischen Rechts.

Bearbeitet
nach einer Handschrift des G. Freiherrn von Horn
unter Benützung von Urkunden und Akten des
Königl. Kreis-Archivs Bamberg
von
Heinrich Th. von Kohlhagen.



BAMBERG
VERLAG UND DRUCK DER HANDELS-DRUCKEREI





Canoniker, Canonici heissen die an einem Dom¹ oder Collegiat-Stifte zunächst zum gemeinsamen Chorgebete und an den Cathedralen überdies zur Assistenz des Bischofs bei Pontifikal-Handlungen oder auch als seine Räte angestellten Geistlichen. Von diesen Verrichtungen an genannten Kirchen werden sie auch Domherren, Stiftsherren² und von dem ihnen obliegenden Chordienste Chorherren genannt. Der Name Canonici weist auf jene Zeit zurück, in welcher sie zu einer wirklichen Communität vereinigt unter der Herrschaft einer ihnen vorgezeichneten Lebensordnung standen.

¹ Dom (das lat. domus) bezeichnet eine Kirche, in welcher ein Bischof oder Erzbischof das Amt verwaltet; in Norddeutschland war hiefür das Wort Münster gebräuchlicher.

² Die Bezeichnung Stift weist auf die grossen und reichen Schenkungen an Geld, vornehmlich aber an Grundbesitz hin, mit welchen fromme Könige und Adelige theils bestehende Kirchen und Klöster begabten, theils neue kirchliche Anstalten ins Leben riefen. Diese alten reichen Stiftungen waren ein Hauptgrund, dass die Kirche später so

Schon im 4. und 5. Jahrhundert hatten nämlich einzelne Bischöfe den Geistlichen ihrer Cathedralen eine Art klösterlicher Verfassung gegeben, indem sie dieselben zu einem gemeinsamen, mehr oder minder abgeschlossenen Leben anhielten, was zweifellos den Corporationsgeist nach innen, wie das Ansehen nach aussen stark förderte. Diese für gegenseitige Erbauung und Handhabung der klerikalen Disziplin sehr wohlthätig und zweckmässig befundene Einrichtung — besonders durch den Bischof von Metz, *Chordegang* (766), später durch die auf der Aachener Synode (816) bestätigten Satzungen des *Amalarikus* von Metz ausgebildet — wurde nicht nur an allen Domstiften, sondern auch an vielen grösseren Kirchen in den Städten und auf dem Lande, woher diese den Namen *Collegiatkirchen* erhielten, eingeführt. Darnach war eine solche aus Klerikern der höheren und niederen Weihen bestehende Genossenschaft zum gemeinsamen Chorgebete und Zusammenleben unter einem Dache nach einer grösstenteils aus *Canonen* früherer *Conzilien* geschöpften Regel — daher *vita canonica* —, zum Teil auch in Anlehnung an die Sat-

verweltlichte, indem die Bewirtschaftung der weiten Landstrecken es nötig machte, dass sich Klöster und Bischöfe nicht nur eine grosse Zahl von Hintersassen hielten, sondern auch zu mächtigen Lehensherren, ja zu Fürsten wurden. Die 1803 durch *Reichsdeputations-Hauptschluss* säkularisierten unmittelbaren Stifte waren: Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstätt, Speyer, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising-Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck, Chur, Ellwangen, Berchtesgaden, Fulda, Corvei und Kempten.

zungen der zahlreichen aufblühenden Mönchsorden verpflichtet. Aber auch nachdem im Laufe der Zeit bei den Weltgeistlichen das Canonleben wieder aufgegeben worden war, behielten die Canoniker nicht nur diesen ihren Namen und ihre bisherige bevorzugte Stellung als Räte des Bischofs bei, sondern sie betrachteten sich auch fortan als Mitglieder einer dem Bischof selbstständig gegenüberstehenden, beinahe gleichberechtigten Korporation mit ausgesprochenem Standesbewusstsein.

Nach der Chordegang'schen Regel war mit jeder Cathedrale zugleich eine aus zwei Abteilungen, einer inneren und einer äusseren, bestehende Domschule verbunden. Die erste war eine Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt, in welcher Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen, welche insbesondere in die Zahl der Kleriker³ am Dome eingeweiht werden wollten, zu gemeinsamer Pflege aufgenommen, in den nötigen Gegenständen unterwiesen und in einer, ihrem späteren Leben angemessenen Zucht erhalten wurden. Die Jünglinge dieser inneren Abteilung der Domschule hiessen nach ihrem gemeinsamen Wohnhause, einem klösterlichen Zellengebäude, *Domicellares* oder auch „junge Herren“, *Domicilli* (dimunitiv von *Dominus*). Zu ihrer gemeinsamen und vollständigen Verpflegung war eine gewisse Masse des Stiftvermögens ausgeworfen; auch auf sie dehnte sich im Laufe der Zeit der Name Kanoniker, 'Domherren

³ *Clerus* (*κλήρος*) heisst ursprünglich Ackerlos, Besitz. Die Geistlichen nannte man so, weil sie unter den Menschen das Anteil Gottes vertraten.

aus. Der zweiten Abteilung, der sogen. äusseren Schule, dagegen gehörten zumeist Fürsten- und Edelingssöhne an, welche etwas mehr lernen sollten, als die hohe Jagd, als das Schwert zu schwingen und zu tjosten oder als ihren Kohl zu bauen.

Den Domicellaren stehen die Capitularen⁴ gegenüber, worunter diejenigen investirten und aufgeschworenen Canoniker einer Cathedrale oder Stiftskirche, welche als solche ihren bestimmten Sitz (stallum) im Chore und in den collegialen Versammlungen beratende und entscheidende Stimme (votum in Capitulo) haben, verstanden werden. Sie werden auch Dom- und Stiftscapitulare, die ersteren capitulares ecclesiae majoris genannt. Das mit vollständig corporativer Verfassung organisierte Collegium dieser Canoniker heisst Capitel, welche Benennung ihren Ursprung zunächst in den Versammlungen der Kloster-Conventualen hat, bei denen täglich ein Abschnitt (capitulum) ihrer Ordensregel vorgelesen wurde. Jene Uebung ging mit der Einführung des kanonischen Lebens an den Dom- und Collegiatkirchen Hand in Hand auch auf diese über. Da auch späterhin in den Stiften regelmässige Versammlungen an bestimmten Wochentagen beibehalten wurden, so blieb der Name Capitel sowohl zur Bezeichnung dieser ordentlichen Versammlungen, als auch zur Benennung der in solcher Weise versammelten Genossenschaft. — Das Capitel bildet, mehr noch

⁴ Erst im 14. Jahrhundert fingen die Stiftskapitel an, die Zahl ihrer Capitulare zu beschränken; so entstanden die „Capitula clausa“.

als die Gesamtheit aller Canoniker, ein geschlossenes, festgefügtes Ganzes (*universitas*), eine Corporation mit allen Rechten einer solchen. Es ersetzt seine abgegangenen Mitglieder durch Wahl neuer, es wählt seine Beamten, soweit deren Ernennung ihm verfassungsmässig zusteht, führt ein eigenes Siegel, nimmt sein Vermögen in eigene Verwaltung und kann in Versammlungen bindende Beschlüsse fassen, welche seine inneren Verhältnisse, z. B. die Administration seines Vermögens, die Aufstellung von Statuten, Disziplinarstrafen der Mitglieder u. a. m. betreffen (Autonomie).

Die Geschäfte des Capitels werden besorgt theils durch die Beamten des Capitels, theils durch einzelne Capitulare selbst, der Reihe nach abwechselnd (*per turnum*), theils durch zusammengesetzte Ausschüsse (*per senatus*) oder endlich im vollen Capitel (*in pleno*), woran alle anwesenden Capitulare teilnehmen. Die Einberufung der Abwesenden hat gemeinrechtlich zu geschehen bei der Wahl eines Bischofs,⁵ dem wichtigsten und vornehmsten Recht des Capitels, bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, bei Pfandverleihungen, die dem Capitel zustehen, bei zeitlicher Einstellung des Chordienstes an der Domkirche. Die Entscheidung über den verhandelten Gegenstand wird in der Regel durch relative, bei Bischofs- und Vorstands-Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit gefunden; doch kann auch die Minorität mit ihrem Beschlusse durchdringen, wenn sie nachzuweisen vermag, dass ihre Entscheidung

⁵ Bischof, griechisch Episkopos, heisst eigentlich Aufseher.

überwiegende Gründe für sich hat. Im Verhältnis zum Bischof bildet das Capitel sein ständiges Ratskollegium in den wichtigeren Angelegenheiten der Diözesanverwaltung später auch in Sachen der weltlichen Regierung. Doch hat der Bischof in manchen Fällen nur den Rat des Capitels oder wenigstens zweier erfahrener Capitulare zu hören, während er in anderen an die Zustimmung des Capitels gebunden ist.

Das wichtigste Recht des Kapitels ist — wie schon bemerkt — das Recht der Bischofswahl. Die deutschen Domkapitel erwarben dies Recht durch die zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Papste Kalixtus II.⁶ im Jahre 1122 errichteten Verträge und hernach durch die zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dem Papst Eugen IV. andererseits im Jahre 1443 abgeschlossenen und vom Papst Nicolaus IV. 1448 bestätigten Concordate. Das Bamberger Domcapitel hatte somit — ähnlich den meisten deutschen Capiteln —, da der dortige Bischof zugleich Reichsfürst und Landesherr war, den Vorzug, sich seinen Landesherrn selbst zu wählen.

Heinrich II., der „Heilige“, hatte bei der Ausführung seines Lieblingsplanes, dem lange Zeit die grössten Schwierigkeiten, namentlich von Seite des Würzburger Bischofs* Heinrich ent-

⁶ Kalixt (1119—1124) war vor seiner Papstwahl Erzbischof von Vienne. In der Hitze des Investiturstreits bannte er 1119 den Kaiser, schloss dagegen am 23. September 1122 durch seinen Legaten das „Wormser Concordat“.

* Bischof Heinrich von Würzburg wollte erst nur unter der Bedingung der Gründung zustimmen, dass sein Bistum als Erzbistum der neuen Gründung übergeordnet

gegenstanden, bei der Errichtung des Bistums zu Bamberg (anno 1007) an der von ihm erbauten Cathedrale eine zahlreiche Geistlichkeit, bestehend aus Clerikern der höheren und niederen Weihung, eingesetzt und mit einem grossen Vermögensstock und weitläufigen Ländereien zu ihrer Unterhaltung ausgestattet. Diese Geistlichen, die *Georgenbrüder*, Bruderschaft des hl. Georg, so genannt, nach dem einen Patron der neuen Stiftung, dem auch der eine Chor des Doms geweiht ist, und den noch heute die Stadt im Siegel führt, waren zur Verrichtung des Gottesdienstes in der Domkirche und zu gemeinsamen Zusammenleben nach der Regel Chordegangs verpflichtet, obwohl zur Zeit der Gründung des Bistums Bamberg an vielen, vielleicht an den meisten deutschen Cathedralen, das gemeinschaftliche Leben der Canoniker schon aufgehört hatte. Der Name „Georgenbrüder“ wurde mehr und mehr verdrängt, verschwand mit der Zeit ganz und es trat an dessen Stelle die anderwärts schon gebräuchliche Bezeichnung *Domcapitel* (*capitulum ecclesiae magnae Babenbergensis, Capitulum cathedralis imperialis bambergensis, hochwohlgeborenes kaiserliches Domkapitel* usw.); es besass die oben angeführten Rechte und Befugnisse. Es wählte aus seiner Mitte seinen Vorstand, welcher *Propst, Dompropst* (*praepositus capituli, praepositus Cathedralis* usw.) hiess und die allgemeine Aufsicht

verde; darauf liess sich aber der in Aussicht genommene Bamberger Bischof, der Burggraf Eberhard von Magdeburg, nicht ein; abgesehen davon, dass auch der Papst in die Erhebung Würzburgs zum Erzbistum nicht willigte.

über die Domkirche, die Einkünfte derselben und die an ihr angestellten Cleriker und Laien hatte. Ihm folgte der *Domdechant* (*decanus capituli*), welcher über den in der Cathedrale zu haltenden Gottesdienst, über die Einteilung der Geistlichkeit zur Verrichtung desselben und über deren Aufführung und Sittlichkeit zu wachen hatte.

Auch an der Cathedrale zu Bamberg bestand eine Domschule⁷ der obenbezeichneten Art, von welcher der Franzose Joannes Lanvius in seinem „*liber de scholis celebrioribus*“ sagte, dass sie durch ihren Unterricht in göttlichen u. weltlichen Wissenschaften schon seit Heinrich „dem Heiligen“ Berühmtheit besass. Aus ihr gingen schon frühzeitig berühmte Männer hervor, von welchen ich nur den später nochmals angeführten Erzbischof Anno von Cöln, dessen Studiengenossen Bischof Günther von Bamberg, den unter Otto I. „dem Heiligen“ lebenden Abt des Klosters Michaelsberg zu Bamberg, eine Gründung der Benediktiner, Wolfram und den Dichter Gottfried von Viterbo nenne. Dieser Domschule stand einer der Cleriker des Domstiftes vor, welcher *Scho-*

⁷ In den Domschulen wurde gewöhnlich nur das *Trivium*, selten alle sieben freien Künste gelehrt. Einen besonderen Ruf genossen lange Zeit hindurch die Domschulen zu Paderborn, Utrecht, Hildesheim und Magdeburg. Allmählich freilich machten die Städte den Stiftsschulen Konkurrenz und die Aeusserung Bertolds von Regensburg: „*ir leien kunnet nit lesen als wir Pfaffen*“ verlor ihre Berechtigung. Nicht selten beanspruchte in den ersten Zeiten des Aufblühens der Stadtschulen der Domscholaster die Oberaufsicht, was zu manchen Streitigkeiten führte.

laster, oberster Schulmeister am Dom (scholasticus) hiess.

Ein anderer Capitular verwaltete die Seelsorge der Stiftsangehörigen, der Dompfarrei, zugleich aber hatte er die kostbaren Ornate, die heiligen Gefässe und zahlreichen Utensilien aufzubewahren und den baulichen Stand der Kirchengebäude zu überwachen. Er wurde der Domküster, oberster Küster der Domkirche, (custos majoris ecclesiae) genannt.

Ein dritter, der Domsänger, oberster Sängemeister am Dom (cantor ecclesiae majoris) genannt, hatte die Chorknaben und jüngeren Stiftscleriker im Chorale und den anderen liturgischen Gesängen zu unterrichten, den Gesang während des Chorgebetes und des Gottesdienstes zu leiten und er stimmte die Psalmen, Hymnen und Antiphone an.

Die Besorgung der äusseren Angelegenheiten, die Beaufsichtigung der inneren Oekonomie, der ganzen, ehemals klösterlich zugeschnittenen Haushaltung, der Vorräte, insbesondere die Eintreibung und Prüfung der mit der Zeit zahllosen Zehnten, Abgaben und Fronen, endlich die Austeilung und Aufbewahrung des Weines, die Aufsicht über den, im Mittelalter stets wohlgefüllten und zu den wichtigsten Lebensbedürfnissen zählenden Weinkeller (cella vinaria) war einem vierten Capitular, dem Domkellner, Obersten Kellner am Dom (cellarius ecclesiae majoris) aufgetragen. Man sieht, wie die dem Mittelalter seinen Stempel auftragende Stufenleiter vom König zum Bauern, vom Marschalk zum Trossbuben u. s. f. auch im kirchlichen Leben ihren

Ausdruck fand, wie z. B. vom Obersten Küster bis herab zum Ministranten.

In Urkunden aus den ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Bistums Bamberg kommt es vor, dass einer oder der andere oder mehrere Canoniker des Domstifts *archipresbyter*, *archidiaconus* oder *presbyter* genannt werden. Ich bemerke dazu, dass in den ersten Zeiten des neuen Bistums unter dem *archidiaconus* wohl der Vorstand der Georgenbruderschaft, der Dompropst, unter dem *archipresbyter* der Domdechant, in etwas späterer Zeit unter dem Erzdiacon aber derjenige Canoniker des Domstifts zu verstehen ist, welcher den Bischof in der Verwaltung der Diözese in geistlichen Angelegenheiten unterstützte und vertrat, der *Erzpriester* aber der Stellvertreter des Bischofs bei rein gottesdienstlichen Handlungen war. Die Funktionen des ersten gingen auf den Generalvicar, diejenigen des letzteren auf den Weihbischof, beide aber auf den „Coadjutor“* über. Die Einteilung des Bistums in Archidiaconate, Decanate u. s. w. ist eine spätere. Was die Benennung *presbyter* betrifft, so wird damit nur gesagt, dass der Betreffende ein Priester ist, d. h. die volle Priesterweihe empfangen hat, was bekanntlich zur Erlangung eines *Canonicats* resp. zum Eintritt in das Domkapitel, ja zu manchen Zeiten selbst zur Erlangung des *Bischofshutes* nicht notwendig war, wenigstens in der Praxis vielfach umgangen wurde, ich erinnere nur an den Fürstbischof Johann Georg Zobel von Giebelstadt (1577—1580)

* Der Coadjutor erhält mit diesem Amte Anspruch auf das Nachfolgerecht im Bistum.

oder an Johann Philipp von Gebstättel (1599 bis 1609), der bei seiner Inthronisation erst die Subdiakonatsweihe hatte.

Der Stand der Canoniker hatte nach dem Vorstehenden verschiedene Abstufungen; die unterste nahmen diejenigen ein, welche der Zucht des Scholastikers und Cantors in der Schule unterworfen waren, die nicht emanzipierten Domicellaren. Dann folgten die emanzipierten Domicellaren, welche aus der Schule entlassen und der Aufsicht des Dechanten unterstellt waren. Die dritte Stufe nahmen die Capitulare ein, die Chorherren, welche einen Sitz im Chor und Sitz und Stimme im Capitel hatten.

Wie viele Mitglieder die Georgenbruderschaft zählte, lässt sich nicht angeben. Ebenso wenig die Zahl der Domcapitulare in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Bistums Bamberg. Doch scheint es, dass schon im 14. Jahrhundert die Zahl der Domkapitulare 20 nicht überstieg, wie dies bis zur Säkularisation des Bistums Bamberg der Fall war. Was die Zahl der Domicellaren betrifft, so lässt sich darüber noch viel weniger etwas sagen; aber auch die Zahl dieser scheint bald auf 14 festgesetzt worden zu sein, wobei es keineswegs ausgeschlossen ist, dass die Zahl der Capitulare und die der Domicellare wahrscheinlich in Berücksichtigung finanzieller Notstände auch wohl vermindert wurde. So findet sich ein Capitelbeschluss vor, der festsetzt, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre über die Zahl von 13 Capitelherren, den Propst und Dechant eingerechnet, niemand in das Capitel aufgenommen werden sollte. Es scheint, dass dieser

Beschluss während des 30jährigen Krieges gefasst wurde.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass das Bistum Bamberg errichtet und das gemeinsame Leben der Canoniker der Cathedrale desselben eingeführt wurde zu einer Zeit, in welcher an den überwiegenden deutschen Cathedral- und Stiftskirchen bereits das gemeinsame Zusammenleben der Canoniker aufgehört hatte, oder doch schon in der Auflösung begriffen war. Man muss sich daher wundern, dass man in Bamberg zur Einführung dieses Zustandes schritt, von dem man doch keinen dauernden Bestand erwarten konnte. Noch auffallender ist es, dass die so reich dotierten Canoniker des Bamberger Domstifts, so lange das gemeinsame Zusammenleben, das ihnen doch so manchen Zwang auflegte, beibehielten. Erst im 13. Jahrhundert stösst man auf Spuren, welche auf die Auflösung des Zusammenlebens der Canoniker am Bamberger Domstift hindeuten. Die Canoniker der Collegiatstifte zu Bamberg vollzogen diese Aenderung wohl noch später, sie folgten eben dem ihnen von der Domgeistlichkeit gegebenen Beispiele. Dass mit der Auflösung des Communlebens eine grosse Verwirrung und Rechtsunsicherheit in allen Beziehungen im Capitel eintrat, ist ganz natürlich, nachdem die für das Zusammenleben der Canoniker berechneten Satzungen sich auf die neuen Verhältnisse nicht übertragen liessen.

Mit Sicherheit wird man die Zeit dieses folgenreichen Ereignisses wohl kaum ermitteln können. Zuerst mögen die Canoniker getrennte Wohnungen bezogen, einen gemeinsamen Tisch

noch beibehalten, dann auch diesen aufgegeben haben.

Man teilte die Einkünfte des Domkapitels, soweit sie zum Unterhalte der Capitulare bestimmt waren, in eine entsprechende Anzahl Portionen, Präbenden⁸ und verteilte diese unter ihnen. Zu dem Präbenden-Genusse trat eine Anzahl Canonikat-Höfe, welche an die Capitulare gegen eine gewisse Taxe überlassen wurden. Endlich erhielten sie auch noch Präsenz-Gelder.

Die oben erwähnten Spuren der Auflösung der ursprünglichen Verfassung der Dom- und Stifts-Herren zu Bamberg finde ich in folgenden Umständen: 1. In der Wahlkapitulation des Bischofs Leopold Grafen von Gründlach (1296—1304) findet sich zum erstenmale nachstehende Verpflichtung, welche derselbe übernahm, nämlich: „Nullum extrahemus ex curia aliqua canonicorum aut extrahi faciamus“. Die Canoniker in Bamberg hatten damals also keine gemeinsame Wohnung mehr; sie wohnten — wie bis in die letzten Zeiten des Bistums — getrennt von einander in verschiedenen Höfen. 2. Im Jahr 1299 (20. September) kaufte der Propst der Domkirche zu Bamberg, Rudolf, und der dortige Canonikus Conrad Graf von Oettingen von Wolfram von Rotenhan und dessen Ehefrau, Sophia deren Curie, gelegen auf der Burg zu Bamberg bei dem Jakobstor. Es ist dies offenbar der ehemalige Domherrenhof, Hausnummer 7, Obere Karolinenstrasse (alte Nr. 1972).

⁸ Die Kirchenrechtslehrer unterscheiden mehrere Arten von Pfründen: Canonikate, Vicarei-Pfründen, Kaplanei-Präbenden usw.

Das Domkapitel bedurfte auch Wohnungen für seine Angehörigen und suchte die auf der Burg gelegenen Privathäuser (wohl ursprünglich im Besitz bischöflicher Ministerialen) in seinen Besitz zu bringen, um diesem Mangel abzuhelpfen und die Laien aus der Burg hinauszudrängen, was ihm auch tatsächlich gelang, und die Gründung eines später gänzlich steuerfreien Stadtteiles, der Immunität,⁹ zur Folge hatte. 3. Im Jahre 1349 kaufte das Stift St. Stephan wegen Mangel an Chorherrenhöfen das Haus des Braunwardt Kuchenmeister selig, welches die „curia Braunwardi coquinarii“ wurde, das heutige Stahl'sche Schwesternhaus, das heisst vielmehr dessen Bauplatz. 4. Die Zeit der Sonderung der Kanoniker und die damit verbundene Verwirrung im Kapitel wird auch angedeutet durch eine Urkunde vom 13. August 1343, worin das Domkapitel dem Dechant Friedrich, dem Scholaster Eberhard, dem Cantor Leupold, dann den Chorherren Günther von Aufsess, und Leupold von Bebenburg (dem nachmaligen kaisertreuen Bischof) Vollmacht gibt zur Vermehrung der Chorbrüder, eine gewisse Zahl der Emanzipierten, als auch der noch zu Emanzipierenden zu beurteilen, zu beschränken und anzuordnen, sechs bepfründete Jungherren (domicillos) bis zu einer gewissen Frist zu ernennen und zu entscheiden, auch in Rücksicht auf die

⁹ Der Streit um die Immunität dieses Stadtteiles (wie auch der Kaulberger und Stephansberger Immunität) wurde von beiden Seiten mit besonderer Zähigkeit und Erbitterung geführt.

Aufnahme der Kanoniker eine Ordnung vorzuschreiben. Den 2. April 1352 bestätigt Bischof Friedrich von Hohenlohe eine Ordnung über die Aufnahme der Kanoniker, welche der Domdechant Friedrich von Truhendingen, der Scholaster Eberhardt v. Hohenberg, der Cantor Hadbrand von Heydeck, die Domherren Heinrich von Greisheim und Albert von Schweinshaupten, sowie das ganze Kapitel entworfen hatten und am 28. des Monats wurden wirklich mehrere Domicellaren in das Kapitel aufgenommen. (Reg. bav. Vol. 8 p. 241, 244.) 5. Im Jahre 1364 verkaufte Conrad von Rösenbach dem Heinrich, „dem Herrenkoch in der gemeinen Küche zu dem Dom“ ein Haus im Bach gegen den Schirengarten zu. Es gab demnach damals noch eine gemeine (allgemeine) Küche der Bamberger Domherren. 6. Es war zwischen dem Dechant und dem Kapitel einerseits und dem Dompropst andererseits ein Streit über gewisse jährliche Einkünfte entstanden, welche einen Teil der Präbenden-Portionen der Domherren ausmachten. Die Entscheidung dieser Streitfrage wurde dem König Ruprecht übertragen, und dieser urteilte am 20. Januar 1409 dahin, dass der Dompropst verbunden sei, den Amtleuten zu antworten, die Pfründe an Fleisch, Brot, Wein und anderem dem Dechant und dem Kapitel zu reichen, „non obstante“, dass sie nicht im Refektorium bei einander essen. Dies berechtigt wohl, anzunehmen, dass die Kapitulare und Amtleute des Domstifts zu Bamberg bis nicht allzulange vor dem Jahre 1409 noch einen gemeinsamen Tisch, wenigstens zu gewissen Zeiten führten, an welchem be-

stimmte Einkünfte im Refektorium gemeinschaftlich verzehrt zu werden pflegten.

Mit der Auflösung des Kommunlebens wurde auch der gemeinsame Chordienst oft lässiger versehen, und als die Kapitel in ihrer späteren Entwicklung zugleich politische Körperschaften wurden, deren Mitglieder nebst der geistlichen und weltlichen Verwaltung der Stifter auch die wichtigsten anderweitigen Kirchen-¹⁰ und Staatsämter bekleideten, wurden sie dadurch dem persönlichen Chordienste immer mehr entfremdet und fingen an, sich eigene Stellvertreter für das regelmässige *servitium chori*, *Chorvicare*¹¹ zu bestellen, die ihre Kirchenplätze in der unteren Reihe der Chorstühle im Presbyterium erhielten. Diese Chorvicare wurden bald an allen Stiftskirchen ständig eingeführt und ordentlich präbendiert. Dieses Institut erhielt sich auch noch, nachdem das Tridentinische Konzil den persönlichen Chordienst neuerdings zur Pflicht gemacht und durch Einschärfung der früheren kanonischen Bestimmungen über *Com-^amutation* der Kirchenämter und Residenzpflicht die hauptsächlichsten Hindernisse, dieser Residenzpflicht nachzukommen, zu beseitigen gesucht hatte.

Unter Residenzpflicht versteht man in

¹⁰ Ein mit sechs Pfründen begabter Domherr war keine Seltenheit; es gab deren, die zwölf und mehr verschiedene Präbenden genossen.

¹¹ Man unterschied daher die weltlichen Chorherren (*canonici seculares*), welche die eigentlichen Capitulare sind, von den regulierten Chorherren (*canonici regulares*), welche die Mönchsgelübde leisteten und sich teilweise gleichfalls wieder korporativ zusammenschlossen.

kirchenrechtlicher Bedeutung die Verpflichtung eines jeden ständig bepfründeten Geistlichen zur ununterbrochenen persönlichen Anwesenheit am Sitze seines Kirchenamtes und unter *Präsenzpflicht* die Verpflichtung aller Kloster- oder Stifts-Konventualen beiderlei Geschlechts, sowie aller Kanoniker und Chorvikare zur persönlichen Teilnahme an den gemeinsamen Chorgebeten.

Um die Kanoniker zur strengeren Beobachtung des Residenzgebotes und zur fleissigen Teilnahme am Chorgebete zu ermuntern, hatte man bei der Auflösung des gemeinsamen Zusammenlebens und Zerlegung der Vermögenmasse in Präbenden einen Teil der Gesamteinkünfte zur täglichen Verteilung von Spenden bestimmt, welche Präsenzgelder (*distributiones quotidianae* oder *quotidiana stipendia*) hiessen.

Sehr ausgebildet sind sowohl die Bestimmungen der allgemeinen Kanone als auch der Statuten der Dom- und Stifts-Kirchen, insbesondere auch der Bamberger Kathedrale, nach welchen die in Erfüllung der Chorpflicht säumigen Kanoniker bestraft werden sollen. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: *Distributiones accipiunt, qui stasis horis interfuerunt; reliqui careantis exclusa quavis collissione aut remissione*. Hauptsächliche Gründe, welche vom Chordienste befreien, sind z. B. seelsorgerliche Dienste, welche mit jener Pflicht kollidieren, Dienste, welche dem Bischof z. B. bei Visitationen geleistet werden müssen, Abwesenheit im Kirchendienste oder zum Nutzen der Kirche, Krankheit, Altersschwäche, die Besorgung eines kirchlichen Geschäfts im Auftrage des Kapitels, Entfernung zur Abhaltung einer Prüfung usw. Dazu kamen nach

den Statuten des Bamberger Domstifts noch folgende Fälle: Zu einer Wallfahrt zum heiligen Grab* wurde den Domherren eine Entbindung von der Residenz- und Präsenzpflicht von einem halben Jahre, zu einer solchen nach Rom von einem Vierteljahre, zum hl. Blut/nach Aachen, nach Einsiedeln, nach St. Wolfgang, zum hl. Berg sieben Meilen oberhalb Augsburg zu jeder eine Abwesenheit von einem Monat gewährt. Es musste jedoch die „actus chorie“ nach Gewohnheit bestellt werden. Wer nach Rom reiste, musste dem Domdechant und Kapitelsenioren mittels Handgelübde verprechen, dass er weder über das Domkapitel, dessen Statuten, Gebräuche und Gewohnheiten, noch über andere Personen des Kapitels Denunziationen machen werde. Zum Gebrauch eines Bades war eine Abwesenheit von einem Monat gestattet. In diesen Fällen war es „nit vonnöten sich derohalben bei einem Domkapitel anzuzeigen, sondern allein einem Obleger anzusagen und mag sich ein Herr seiner 14 tag gebrauchen vor oder nach wie es ihm am besten gefellig ist.“ „Absentz ad studium, so man pfleret ex gratia zu geben, soll man bitten in peremptorio capitulo und muss sich einer persönlich dem Obleger ansagen.“

Welche Andacht übrigens bei diesen Chorgebeten der Kanoniker des 15. Jahrhunderts im Bamberger Dom geherrscht hat, mag man aus

* Die Wallfahrt zum hl. Grabe nach Jerusalem kann man geradezu als religiösen Sport des Mittelalters bezeichnen: Wallfahrer aus ritterbürtigen oder sonst sozial hochstehenden Geschlechtern wurden dort zu „Rittern des heiligen Grabs“ geschlagen; die übrigen erhielten sonst irgend eine Auszeichnung.

Klagen entnehmen, welche der Abt des Klosters Michaelsberg *Andreas*, ein Zeitgenosse, in Vergleichung des früheren Zustandes mit dem damaligen, über das niederschreibt, was er täglich mit eigenen Augen dort gewahrte. Seinen höchst unerquicklichen Auslassungen füge ich bei, dass es am Ende des vorigen Jahrhunderts nichts Seltenes war, dass der eine oder andere Domkapitular kurz vor Beginn des Chordienstes in vollem Rosseslauf von seinem in der Nähe Bambergs liegenden Schlosse daher gesprengt kam, das Pferd vor dem Dome anband, mit Stiefeln und Sporen sich in die Kirche begab, nach vollendetem Chordienste sich sofort auf das Pferd warf und mit Windeseile wieder davon sprengte.

Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker des Domstifts zu Bamberg wurden dem Propste nachstehende Bezüge zugewiesen: 2800 fl. an Geld, 195 Klafter Brennholz nebst 16 Schockh Reisig, 2700 Simra Getreid, die Jagd zu Burgellern, Döringstadt, Moderoth, Kesbach und noch verschiedene nicht unbedeutende Gefälle. Nach der Säkularisation des Bistums wurde das Ganze in eine Geldeinnahme von 31 181 fl. 17½ kr. umgewandelt. Die Einkünfte des Domdechanten bestanden von da an in 2750 fl. an Geld, 2050 Simra Getreid, 200 Klafter Holz und 28 Schockh Reisig, 4 Eimer Zehendwein, davon musste er jedoch 477 Simra Korn und 4 Karolin an Geld abgeben. Nach der Säkularisation wurde alles auf 12 169 fl. 15 kr. veranschlagt.

Auch auf die obenerwähnten von Kapitularen versehenen Aemter äusserte die Auflösung des

Zusammenlebens der Domherren einen Einfluss und zwar den geringsten auf das Amt des Scholasters. Die Domschule blieb ganz in der bisherigen Art bestehen, und bei dem Abgange eines älteren präbendierten Kanonikers, eines Kapitularen, rückten die Domicellare nach dem Alter in die Stellen der Abgegangenen vor. Bis dahin aber standen sie unter der Aufsicht und der Disziplin des Scholasters. Der Entlassung des bisherigen Zöglings aus der Zucht des Scholasticus und seiner Aufnahme in das Kapitel ging ein feierlicher Akt, die E m a n c i p a t i o n, voraus. Nach bestandener Prüfung wurde der Domicellar den Kapitularen zuerst einzeln, dann in pleno präsentiert, dies hiess der Kapitelgang. Dann wurde er dem letzten Akte der Demütigung¹² unterworfen, indem er von seinen bisherigen Mitschülern einen leichten Rutenstreich erhielt, worauf seine förmliche Entlassung aus der Schule erfolgte. War seine Aufnahme in das Kapitel beschlossen, so trat er nun die geistlichen Exerzitien an. Nach Beendigung derselben legte er vor dem Bischofe und dann vor dem versammelten Kapitel sein Glaubensbekenntnis ab, leistete den Kapiteleid und verfügte sich darauf in Begleitung eines Kapitulars, zweier Vicare als Zeugen und der versammelten Jugend der äusseren Domschule vorerst an die Dompfisterei und später nach Erbauung des sogenannten Domkranzes¹³ an

¹² Vergleiche der „Poenalismus“ der deutschen Hochschulen!

¹³ Sein Erbauer bzw. Stifter ist der Domkantor Friedrich von Redwitz (admissus 1460, gest. 1560.) C

den dort befindlichen Bäckerladen. Hier empfing er von den Kapitularen als ein Zeichen seiner Aufnahme und Mitgenossenschaft an allen Rechten des Kapitels ein Brot, worauf er den dort befindlichen Brotvorrat kaufte und an die Schulljugend verteilte. Alsdann ging er mit seinen drei erstgenannten Begleitern in den Dom, in welchem ihm ein Sitz im Chore (stallum) angewiesen, er „installiert“ wurde.

Erst das Aufblühen der Universitäten führte eine grosse Veränderung der Domschulen herbei. Diese konnten das nicht leisten, was die Universitäten namentlich in der Theologie, welche gerade in der ersten Zeit des Entstehens der Universitäten dort vorzüglich gepflegt wurde, abgesehen von den anderen Wissenschaften boten, und man musste den Domicellaren somit den Besuch der Universitäten gestatten. Das brachte dann sehr bald auch in Bamberg die Auflösung des Domicellaren-Convictes mit sich und die bisherige wissenschaftliche, beziehungsweise theologische Domschule sank zu einer Grammatikschule herab. Damit war der Wirkungskreis des Domscholasters bedeutend geschmälert, ihm blieb nur das Recht und die Pflicht, die äussere Domschule zu dirigieren, für sie tüchtige Lehrer in Vorschlag zu bringen, sowie sich von Zeit zu Zeit über das Verhalten der auswärts studierenden Domicellare zu erkundigen. So erhielt sich denn die Domschule, indem ein Magister und ein Kantor, beide dem Laienstande angehörig, unter Oberaufsicht des Domscholasters den Unterricht erteilten, bis zur Säkularisation des Bistums. Mit dem Amte des Scholastikers war ein jährlicher Bezug

von 655 fl. 8 kr. verbunden, wozu noch der Anfall des grossen Handlohns von seinen Zinspflichtigen, die Jagd, Dorf- und Gemeinde-Herrschaft zu Zapfen d o r f kam. Dagegen musste der Scholastiker 37 Sr. Getreid und 200 fl. seines Einkommens an Andere abgeben. Nach Auflösung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde nicht der Scholaster, sondern ein anderes Mitglied des Domstifts als rector magnificus der Universität zu Bamberg aufgestellt.

Was die K ü s t e r e i betrifft, so war bald nach der Auflösung des gemeinsamen Zusammenlebens der Kanoniker am Domstift zu Bamberg die Seelsorge an der Dompfarrei mit der Bewilligung des Bischofs und Kapitels, dem Vicar des Veitsaltars übertragen worden, und der Kustos stellte mit derselben Bewilligung einen Vikar als Unterkustos (subcustos) auf, welcher die Verwahrung der Ornate und heiligen Gefässe zu besorgen, den Zustand der Gebäude zu beaufsichtigen und die ordentliche Verrichtung des Chordienstes zu überwachen hatte, dem die Regie der Kirchenbedürfnisse oblag, indem der Domkustos, der Oberküster, nur die würdige Feier des Hauptgottesdienstes leitete. Die Einkünfte des Domkustos-Amtes bestanden in 211 fl. 31 $\frac{1}{2}$ kr. in Geld, 62 Sr. Gült-Getreid und 450 Sr. Zehent-Getreid, 30 Klafter Buchenholz, 14 Schock Reisig, einer Wiese in A u r a c h, der Dorf- und Gemeinde-Herrschaft daselbst, nebst dem grossen Handlohn vieler Pflichtiger. Davon hatte er abzugeben 59 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr.

Nach der Auflösung des Zusammenlebens der Domherren in einem gemeinschaftlichen Hause und des gemeinsamen Tisches war der Dom-

kellner in gar vielen Beziehungen überflüssig geworden, man übertrug ihm daher die regelmäßige Ausübung der dem Domkapitel zustehenden niederen Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen in der sogenannten „Kaulberger Immunität“, welche bisher der Propst namens des Kapitels oder als dessen Stellvertreter ein Domkapitular ausgeübt hatte. Der Domkellner nannte sich von nun an Oberster Kellner und Oberster Richter am Dom. Das Cellariat trug jährlich 185 fl. 23 kr. in Geld, 198 Simra Getreid, 41 Eimer Wein nebst mehreren „Nachtigallensammeln“, eine Partie Honig und Erbsen für die Fasten, welche mit einer veränderlichen Taxe vergütet wurden, den Ertrag einer Wiese zu Hallstadt, den grossen Handlohn von der Weidenmühle und 7 Hofstätten zu Hallstadt, den Handlohn von den zur Erbmannspost zu Eggolsheim gehörigen Feldern. Der Domkellermeister bezog ferner das Schutz-, Verspruch-, Nachlass-Steuer- und Abzugs-Geld aller Hintersassen auf dem Kaulberg, alle Buss- und Frevelstrafen der zum Cellariatsgerichte auf dem Kaulberg gehörigen Bürger und auch aller Cellariats-Lehensleute; dann erhielt er am grünen Donnerstag vom domkapitelschen Umgeldante $\frac{1}{4}$ Eimer Meth und 5 Ahornbecher (als Kellermeister!). Von diesem grossen Einkommen musste er jährlich 43 fl. 28 kr. abgeben.

Es ist oben schon gesagt worden, dass die deutschen Domkapitel im Jahre 1122 unter Papst Kallixtus das Recht erlangt hatten, sich selbst den Bischof zu wählen. Dieses freie Wahlrecht aber wurde dem Kapitel zu Bamberg gar häufig verkümmert, indem der Papst oder der Kaiser

nicht selten das erledigte Bistum aus eigener Machtvollkommenheit besetzte. Veranlasst wurde dies durch den Umstand, dass das Domkapitel sich über die Wahl des Bischofs oft nicht einigen konnte; es war nämlich die Spaltung Deutschlands in zwei grosse feindliche Parteien, in eine kaiserliche und eine päpstliche, auch in das Bamberger Domkapitel gedrungen und es wählte jede Partei einen ihrer Angehörigen zum Bischof. Da kam es denn z. B. vor, dass der eine Erwählte bald nach der Wahl starb, der andere verzichtete, und es ernannte, um neueren Zwistigkeiten vorzubeugen, der Papst einen dritten Bischof.

Auch ereignete es sich, dass der eine der beiden Gewählten nicht annahm, dass sich dann beide Parteien zugunsten des anderen einigten und dass der Papst die ganze Wahlhandlung für nichtig erklärte, um aus eigener Machtvollkommenheit einen ihm genehmen Dritten auf den bischöflichen Stuhl zu Bamberg zu berufen. Es verzögerte sich auch wohl die Wahl und dann erschien plötzlich ein vom Papst oder Kaiser ernannter Bischof. So ging es bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Von da an wurde das Recht der freien Bischofswahl dem Bamberger Domkapitel nicht mehr bestritten.

Unter den dem Domkapitel als einer geschlossenen Korporation zustehenden Rechten gehörte auch das Recht, seinen Vorstand, den Propst, aus seiner Mitte zu wählen. Diese Befugnis wurde jedoch während eines Zeitraumes von mehreren Jahrhunderten von der römischen Kurie nicht anerkannt, indem von ihr stets Provision zu dieser Würde an Auswärtige gegeben

wurde. Erklärend füge ich bei, dass man unter *Provision* (*provisio, provisio canonica*) die gesetzmässige Verleihung der Kirchenämter versteht. Diese enthält ihrem vollen Begriffe nach drei Momente: a) die Bezeichnung des Geistlichen, der das Kirchenamt erhalten soll (*designatio personae*), b) die Uebertragung des Kirchenamtes selbst (*collatio* oder *institutio canonica*) und c) die Einweisung in den Besitz des Amtes und der Pfründe (*immissio in possessionem*). Die Wahl oder Bezeichnung des *Providenten* gibt dem also Bedachten zunächst nur ein sogenanntes Nähe- oder *Prioritätsrecht* auf das Amt, der volle rechtliche Besitz wird erst durch die *canonische Confirmation* oder *Institution* erworben, welche mit der Einweisung in den Besitz ihre Vollen- dung erhält.

Die an dem Domkapitel sowohl als die von dem um Hilfe angegangenen Bischof von Bamberg gegen diese Provisionen bei der römischen Kurie eingelaufenen Vorstellungen fanden keine Berücksichtigung. Es blieb deshalb, da der *concordatmässige* Widerspruch des Domkapitels und die Vornahme der Dompropstwahl keinen andern Erfolg hatten, als dass die Wahlen des Kapitels vom Kirchenhaupte nicht bestätigt wurden, nichts übrig, als sich mit den *Providenten* gegen Zahlung einer Geldsumme abzufinden, zugleich auch den Kaiser und das Reich um Abwendung dieser der deutschen Kirche zugefügten Kränkung dringend zu bitten. Allein, obwohl man von 1594 an, in welchem Jahre die Dompropststelle dem Dechant zu Trient, einem Bruder des Kardinals *Madrucius* von

Rom aus offeriert worden war, auf dem damals zu Regensburg versammelten Reichstage und in der Folge bei jeder derartigen neuen Veranlassung auf allen zu Gebote stehenden Wegen Vorstellungen gegen dieses rechtswidrige Verfahren machte, gelang es erst im Jahr 1723 (beinahe 1½ Jahrhunderte später!) die Sache am römischen Hofe in der Art zu ordnen, dass dem Bamberger Domkapitel in Zukunft die freie Wahl des Dompropstes zustehen sollte, dass aber die Bestätigung der Wahl stets in Rom nachgesucht und für diese eine Taxe von 80 und einigen Scudi (1 Scudi = 4,28 Mark) bezahlt werden müsse.

Die Wahl des Dechants wurde dem Domkapitel nie beanstandet. Der Domdechant übte schon sehr frühe eine eigene Gerichtsbarkeit als Richter des Decanats-Gerichtes, später Consistorium genannt, aus.

Das Decanatsgericht, ehemals das einzige geistliche Gericht, zog alles an sich, was nur immer einige Beziehung hatte auf geistliche Güter und geistliche Personen oder auf eine Sache, welche nach den allerweitesten Begriffen des Kirchenrechtes in einige Verbindung mit dem Gewissen gebracht werden konnte.¹⁴ So wurden z. B. Klagen, welche sich auf eine mit einem Eide bekräftigte Urkunde stützten, der Gegenstand derselben mochte noch so weltlich sein, an das Decanatsgericht gezogen, ja sogar Klagen von Laien gegen Laien, einerlei welchen Be-

¹⁴ Seine Kompetenz erstreckte sich namentlich auf Personen, welche zum Kapitel in keinem besonderen privatrechtlichen Verhältnis standen, da über die vom Stift abhängigen der Domkellner Recht übte.

treffs, wenn nur der Kläger sagte, er werde sein Zeugnis mit einem Eide bekräftigen. Erschien aber der Beklagte nicht, oder wollte der weltliche Richter ihn am Erscheinen vor dem Decanats-Gerichte hindern, so wurde gleich mit dem Kirchenbann gedroht. Sachen, welche sowohl bei dem weltlichen wie bei dem geistlichen Gerichte vorgebracht werden konnten, suchte man auf alle mögliche Weise vor das geistliche Gericht zu ziehen, z. B. Meineid, Ehebruch, Zauberei u. dergl. mehr. Eine liederliche Person durfte die rechtschaffenste Frau nur eine Ehrbrecherin schimpfen, so mußte sich diese durch einen Eid vor dem Decanatsgericht reinigen. War aber einmal eine Ladung vor dieses Gericht ergangen, so gab es keine Rettung von der Zuweisung der Kosten für den Beklagten, sei es, dass er auf Andringen des weltlichen Richters vom Decanatsgericht entlassen, sei es, dass er als unschuldig erfunden wurde. Die Weigerung vor diesem Gericht zu erscheinen, zog empfindliche Geld- oder Kirchenstrafen nach sich.

Die Klagen über das Decanatsgericht und auch über das spätere Consistorium waren allgemein; sie wurden erhoben nicht nur von den Untertanen in Stadt und Land, sondern auch von den weltlichen Gerichten und sogar von der Militärbehörde.

Bischof Melchior Otto Voit von Salzburg (1642—1653) suchte einige Abhilfe zu schaffen, aber erst in den Jahren 1748 und 1754 wurde das Uebel beseitigt, indem man sich dahin verglich, dass zur Kompetenz des Consistoriums jene Gegenstände gehören sollen, welche die Bekräftigung und Exekution der letzt-

willigen Verfügungen der Mitglieder des Domkapitels, seiner Vicarien und Offizianten, Eheversprechen und Ehescheidungen, aussereheliche Schwängerung, Feststellung der Vaterschaft und Alimentationspflicht, dann die Untersuchung und Bestrafung der Ehebrüche betreffen, vorbehaltlich der Berufung an das bischöfliche Vicariat. Dieses Gericht bestand anfänglich nur aus Geistlichen, später wurde ihm zur Führung der Untersuchung ein Weltlicher, der Consistorialsiegler beigegeben. Der Stellvertreter des Dechants ist der Aelteste des Kapitels (senior capituli).

Die übrigen oben erwähnten Aemter beziehungsweise Würden des Domstifts, die Kantorei, die Küsterei und die Scholasterei, besetzte der Bischof selbstverständlich mit Domcapitularen. Das Cellariat dagegen übertrug der Dompropst einem Kapitelherrn. Infolge von Rezzessen, abgeschlossen von den verschiedenen Bischöfen und dem Domkapitel, wurden folgende geistliche und weltliche Aemter vom Bischofe¹⁵ mit Domcapitularen besetzt, nämlich:

1. Die Archidiaconate Eggolsheim und Hollfeld, wodurch die Betreffenden zugleich Oberpfarrer dort wurden. Als Pfarrer liessen sie sich gegen einen Teil der Pfarreinkünfte vertreten, wie dies auch bei den meisten übrigen Aemtern geschah.

2. Die Caplanate St. Andreas, Ebers-

¹⁵ Auf die Besetzung der Bamberg unterstehenden höheren Kirchenämter zu Nürnberg, als der Propsteien St. Lorenz und St. Sebald, vornehmlich aber der dortigen Kloster-Vorstände übte der Rat dieser Stadt schon frühzeitig einen beinahe ausschlaggebenden Einfluss aus.

berg, Neussa, Reuth und Starkenschwind.

3. Die Commendarien Erlach, Hagenbach und Rothmannsthal.

4. Die Aemter eines Oberpfarrers zu Amlingstadt, Buttenheim, Hallstadt, Unser l. Frau auf dem Kaulberg¹⁶ und Königsfeld.

5. Die Propsteien der beiden Collegiatstifte zu St. Stephan und St. Gangelph in Bamberg, des Collegiatstiftes St. Martin zu Forchheim und der alten Kapelle zu Regensburg; die Propstei des Stiftes St. Jakob zu Bamberg dagegen war infolge einer päpstlichen Bulle von 1463 mit der Domdechantei verbunden.

6. Die Stelle eines Vice doms (Vitztum) von Kärnten und die Präsidentenstellen der weltlichen Regierungs- und anderer Collegien mussten dagegen erst zufolge der Wahlkapitulationen vom Bischof immer mit Domkapitularen besetzt werden.

Der Dompropst übertrug ausser dem Cellariate des Domstifts noch folgende Aemter:

1. Das Almosenamnt zu Staffelstein,
2. das Kegelamt zu Losendorf und
3. die Oberpfarreien zu Büchenbach und Hanterberg.

Der jeweilige Obteiherr zu Kronach hatte das Recht, die Oberpfarreien zu Kronach zu

¹⁶ Die heutige „Obere Pfarrkirche“ ist die eigentliche Stadt-Kirche des alten Bamberg; ihr wendeten die Bamberger Patrizier-Familien und ehrbaren Geschlechter vornehmlich ihre Stiftungen zu, so z. B. die Löffelholz, ehe sie sich nach Nürnberg wandten.

konferieren, während dieses Recht bezüglich der Oberpflege des St. Elisabethenspitals zu Schesslitz dem Turnarius zustand. Das Turnariat aber traf nach einer bestimmten Reihenfolge jeden Domkapitular während eines Monats; kam das Amt während des Monats des Domherrn N. N. in Erledigung, so hatte N. N. das Recht, dasselbe innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu konferieren; übte er dieses Recht nicht aus, so fiel es dem Domkapitel zu.

Seine übrigen Beamten wählte das Domkapitel in seinen Sitzungen. Diese Versammlungen (capitula) waren solche, welche zu gewissen Zeiten, regelmässig alle Jahre abgehalten wurden (peremptoria) oder solche, welche wegen unverschieblicher, durch besondere Ereignisse veranlasster Geschäfte, einberufen wurden. Die ersteren waren wiederum je nach dem capitula peremptoria majora oder minora.

Das Domkapitel hatte ursprünglich mit der weltlichen Regierung des Fürstentums Bamberg gar nichts zu tun; erst nach und nach gewann es den gewaltigen Einfluss darauf, den es zu Zeiten schwacher Bischöfe ausübte. Es mag dies in folgender Weise geschehen sein:

Den Georgenbrüdern war bei der Stiftung der Kirche und des Bistums zu Bamberg auch ein an die alte Stadt Bamberg anstossender bedeutender Strich Landes, der sogen. Kaulberg, angewiesen worden. An dessen der Stadt zunächst liegenden Ende erbauten sich diejenigen Ansiedler, welche die Bruderschaft des hl. Georg, das spätere Domkapitel, zur Bebauung dieser Ländereien heranzog und die Hinterassen der Bruderschaft wurden, ihre Woh-

nungen, die sich an der nach Würzburg führenden Strasse, über den unteren, mittleren und oberen Kaulberg hinauf ausdehnten. Es entstand eine neue Ortschaft neben der bisher hinter dem verkehrsreichen Hallstadt (Hallazestatt) an Bedeutung weit zurückstehenden alten Stadt Bamberg¹⁷, eine neue Gemeinde, welche mit der Stadt Bamberg nichts gemein hatte als den Namen und über welche diese Brüderschaft, das Domkapitel, als Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit¹⁸ übte. In gleicher Weise hatten sich um die Stiftskirchen des hl. Stephan, des hl. Gangolph und des hl. Jakob auf den diesen Stiftern zugewiesenen, an die Stadt Bamberg stossenden Ländereien Ortschaften, Gemeinden, mit stiftsherrlicher Gerichtsbarkeit gebildet. Dieser Vorgang, welcher typisch ist für alle kirchlichen Gründungen des Mittelalters wie auch für die Entstehung der zahllosen kleinen weltlichen Herrschafts-Gebiete, wiederholte sich natürlich

17 Bamberg verdankt seine Existenz der Hofhaltung der alten Grafen von Bamberg, deren Burg an der Stelle der heutigen alten Hofhaltung stand, und die mit dem bekannten Adalbert 909 in fränkischer Linie erloschen, während die Grafschaft Babenberg vom Fiskus eingezogen wurde; die ersten Ansiedler waren also Ministerialen, niedere Hofbedienstete, Handwerker und Colonen.

18 Die hohe Gerichtsbarkeit fiel dem Bischof zu, von dem es in den ältesten Zeiten eine Berufung an das Gau-Gericht (Volks-Gericht) gab. Später masste sich die hohe Gerichtsbarkeit nicht selten der Burggraf von Nürnberg als kaiserlicher Landrichter an, während die westfälischen Gerichte bis herab nach Franken den Blutbann auszuüben suchten.

auch bei dem Benediktinerkloster Michaelsberg. Solche neu aufblühende Gerichtsbezirke nahmen zwar den Namen Bamberg an, wurden aber, zum Ausdrucke, dass sie nicht der Stadt-Gerichtsbarkeit unterstanden, Immunitäten und ihre Bewohner Immunitäter genannt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem Wachsen des Verkehrs im weitesten Sinne des Wortes auch die gegenseitigen Beziehungen der Bewohner des Stadt-Gerichtsbezirks, der Bürger (Bewohner der Burg, was alle älteren Städte auch waren, Burgunden) und der Munitäten sich vervielfältigten, dass sich manche gemeinsamen Interessen der Stadt auch auf die Munitäten ausdehnten, und dass daraus Reibungen und Zwistigkeiten entstanden, zumal da sich die Munitäten weigerten, zur Befriedigung dieser gemeinsamen Bedürfnisse beizutragen. Diese unerquicklichen Streitigkeiten erstreckten sich auch auf die Obrigkeiten der Stadt und der Immunitäten. Es standen sich gegenüber das Domkapitel einschliesslich der Kapitel der drei Colligatstifter und der Rat der alten Stadt Bamberg, der, so sehr er auch vom Bishofe abhängig war, dennoch gar oft die Reichsfreiheit für Bamberg erträumte und eine eigenmächtige Rolle spielte. Ihren Hauptgrund hatten die Reibungen in der dem Buchstaben nach vielleicht zu verteidigenden, nichts desto weniger aber unbilligen Weigerung der reichen Immunitäten an den gemeinsamen Lasten der Stadt (einschliesslich der Munitäten) mitzutragen.

Dies nun, sowie auch der Umstand, dass dem Domkapitel ausser einer Menge gült- und zehent-

pflichtiger Untertanen die Aemter Bachenbach, Burgellern, Döringstadt, Fürth, Maineck und Staffelstein in ihren Nutzungen eigentümlich waren, gaben dem Domkapitel Veranlassung, auch der weltlichen Regierung des Fürstentums ein Augenmerk zuzuwenden und sich einen dauernden, von Bischofswahl zu Bischofswahl sich steigernden Einfluss darauf zu sichern, was durch die Wahlkapitulationen ermöglicht wurde, worunter diejenigen Verträge zu verstehen sind, welche das Kapitel mit dem neugewählten oder vielmehr neuzuwählenden Bischof über ihre beiderseitige Stellung während der Regierung des Betreffenden abschloss.

Im Jahre 1328 verbanden sich die Mitglieder des Bamberger Domkapitels auf Veranlassung des Propstes Leupold von Egloffstein und des Friedrich Grafen von Hohenlohe, unter deren Leitung das Kapitel damals stand, eidlich zur Erhaltung der Freiheiten, Immunitäten und Privilegien der Bamberger Kirche — es ist wohl noch kein Eid so nach Kräften gehalten worden — und setzten fest, dass von jetzt an, wer Bischof würde, sei es durch Wahl oder infolge der Provision des römischen Stuhles, bevor er zur geistlichen und weltlichen Administration zugelassen würde, dem Kapitel den Eid leisten müsse, an den von letzterem ausgemachten Artikeln unverbrüchlich festzuhalten und zwar:

1. Die Immunität der Bamberger Kirche und des ganzen Klerus mit den Kanonikern nach Kräften zu verteidigen;

2. den Propst, den Dechant, die Archidiakone und die übrigen Prälaten in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Rechten nicht zu belästigen, nämlich den Propst betreff Staffelseins und den Dechant in seiner ordentlichen Jurisdiction.

3. die Testamente seiner Vorgänger nicht zu vernichten, ebenso wenig die Testamente und Legate der Kanoniker und der Bamberger Kleriker zu hindern;

4. nur aus gesetzlichen Ursachen und vor dem Domkapitel einen Kleriker seiner Pfründe oder seines Besitztums zu berauben;

5. die von seinen Vorgängern erteilten Gnadenbriefe aufrecht zu erhalten;

6. keine Steuer in den Gütern und Obleien der Kanoniker und Kleriker und insbesondere in den Immunitäten der Bamberger Kirche ohne Zustimmung des Kapitels zu erheben, sowie den Kanonikern und dem Kapitel den schuldigen Kanon zu bezahlen;

7. die Waldungen und namentlich den Hauptmoor treu zu bewahren, Urbarmachungen nicht zu hindern oder die Bauern und andere Leute der Kleriker gegen alles Herkommen vor die Cent (das Centgericht = Landgericht) zu ziehen;

8. nichts von dem Vorgefundenen zu veräußern und das Abhandengekommene zurückzubringen, endlich

9. vom römischen Stuhle sich nicht Lossprechung von diesem Eide zu erholen.

Das war der vielversprechende Anfang der Wahlkapitulationen im Hochstift Bamberg und der in diesem Jahre von dem vorsichtigen Domkapitel gewählte Bischof Werntho (Schenk

von Reicheneck) beschwor eine diese Artikel enthaltende Wahlkapitulation.

Im Vergleiche zu den späteren erscheint diese erste Wahlkapitulation nur als eine dem allzu willkürlichen Walten des Bischofs gesetzte Schranke, gegen die sich im grossen und ganzen nicht viel einwenden lässt; trotzdem spricht zumal aus den Artikeln 5 und 6 ein unverschleierter Eigennutz, bestenfalls ein grosser Egoismus des Domkapitels, während der Artikel 9 von der Welterfahrenheit und Vorsicht dieser Körperschaft zeugt. Artikel 7 dagegen erbringt den Beweis, dass im Kapitel auch ausgezeichnete Nationalökonom~~en~~ sassen.

Bei dieser ersten Kapitulation blieb es also nicht allzulage. Das Kapitel gab den Wahlkapitulationen eine immer weitere Ausdehnung und liess sich gleich nach erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles die von ihm beliebig festgesetzten Artikel, in denen mit dem verstorbenen Bischof entstandene und noch nicht ausgeglichene Irrungen zu seinen (des Kapitels) Gunsten entschieden waren, von demjenigen, über dessen Wahl man überein gekommen war, vor der Wahl beschwören.

Es würde zu weit führen, wenn ich bei diesem Thema länger verweilen wollte, weshalb ich nur anführe, dass die Wahlkapitulationen mit der Zeit eine solche Ausdehnung erhielten, dass dem Fürsten dadurch Hände und Füsse gebunden waren, dass sie sich trotz kaiserlicher und päpstlicher Entscheidungen auf das Recht des Fürsten, Bündnisse zu schliessen, aber auch bis auf die Unterhaltung der vom Katzenberg auf den

Domberg führenden Staffeln erstreckten, dass der Bischof versprechen musste, nie Bamberg's Bürgern zu gestatten, ihre Stadt mit Mauern zu schirmen, dass sie aber auch sehr oft die Ursache davon waren, dass Bischof und Domkapitel in mancherlei Neckereien und öffentliche Zwistigkeiten gerieten, welche das wechselseitige Vertrauen keineswegs zum Besten des Ganzen unterhalten konnten, weil mancher Bischof, welchen der Reiz des Fürstenthums zur Unterschrift und zum Beschwören der Wahlkapitulation bewogen hatte, später ihren unerträglichen Druck fühlte und dann durch manche in seinen Händen liegende Mittel dem Domkapitel oder einzelnen Mitgliedern seinen Unmut zu erkennen gab.

Auch das Recht des Domkapitels, Statuten über das Verhalten seiner Mitglieder zu erlassen, führte zu manchen Ausschreitungen und Rechtsirrungen; schliesslich aber wurde inbezug darauf festgesetzt, dass es dem Kapitel freistehe, Satzungen so oft und so viele aufzustellen, als es zu seinem Wohle dienlich hält. Sobald aber von wesentlichen Veränderungen der kirchlichen oder politischen Verfassung des Domkapitels in einem Statut die Rede ist, oder das Recht eines Dritten (gedacht war dabei vornehmlich an den Bischof) dadurch früher oder später verletzt werden kann, oder bei entstehenden Beschwerden und Berufungen rechtliche Rücksicht darauf genommen werden muss, ist die Bestätigung des Bischofs unumgänglich nötig, welcher die neue Satzung durch das bischöfliche Vicariat prüfen lässt und nach den Umständen seine Bestätigung erteilt oder versagt.

Dem Domkapitel stand als einer selbständigen Korporation das Recht der Ergänzung abgegangener Mitglieder zu. Dass sowohl diejenigen, welche in die erwähnte innere Domschule, als auch diejenigen, welche in das Domkapitel aufgenommen werden wollten, schon in den ältesten Zeiten gewisse Bedingungen erfüllt haben mussten, ist nicht zu bezweifeln.

Wenn es sich auch nicht nachweisen lässt, welcher Art diese waren, so darf man doch annehmen, dass ein gewisses Alter, eine bestimmte Vorbildung und ein festgesetztes — nach heutigen Begriffen freilich verschwindend kleines — Mass von Kenntnissen zum Eintritt in die eine oder das andere erforderlich war. Auch das ist nicht zu bezweifeln, dass sich im Laufe der *ab ovo* Zeit die Gewohnheit herausbildete, nur oder meistens Adelige¹⁹ in das Domkapitel aufzunehmen, was sich schon einesteils daraus erklären lässt, dass die innere, vorzüglich aber die äussere Domschule in überwiegender Zahl nur von Edlen und Freien besucht wurde, dann aber auch in dem Umstand, wurzelt, dass das Domkapitel das Recht erlangt hatte, die Bischöfe und damit die Landesfürsten zu wählen. Freilich konnte der Sohn eines Hintersassen in Rom Papst werden, während ihm der Genuss einer deutschen Dompfründe verwehrt blieb; aber das sind nun

¹⁹ Beschluss des Domkapitels, dass es Niemand weder zum Kanoniker noch zu einer Präbende zulasse, der nicht durch die eidlich bestätigte Erklärung von vier ritterbürtigen Personen bewiesen habe, dass er von ritterbürtigen Eltern abstamme. (Wahrscheinlich aus der Zeit des Bischofs Lambert gegen 1390.)

einmal die nationalen Unterschiede. Diese Beschlagnahme der meisten deutschen Domstifte durch den Adel wird diesem und der Kirche heute von so vielen Seiten zum Vorwurf gemacht. Aber man darf nie vergessen, dass einerseits der Adel, der in den ältesten Zeiten die kirchlichen Stiftungen mit Wohltaten überhäuft hatte, nicht so sehr im Unrecht war, wenn er die Stifte für eine Art Verpflegungsanstalt seiner nachgeborenen Söhne und seiner Töchter ansah, und dass andererseits die Kirche mit ihrem Streben nach weltlicher Macht diese zuweilen unwürdigen Zustände selbst heraufbeschwor. Auch scheint es, dass man keine bessere Abwehr gegen die fortwährenden Angriffe auf das Besitztum der Kirche sowohl als auch insbesondere kein besseres zur Sicherung der Domkapitel'schen Rechte finden konnte, als nur „Adelige“ und zwar fränkische Adelige, in das Bamberger Domkapitel aufzunehmen. So kam es denn, dass, als die Bulle des Papstes Bonifaz IX., welche alle „Bürgerlichen“, oder, für die damalige Zeit besser gesagt, alle nicht Ritterbürtigen, von dem Bamberger Domkapitel ausschloss, am 29. Mai 1399 erschien, der fränkische Adel nicht nur die Glieder anderer fürstlicher beziehungsweise dynastischer Familien, sondern auch die der Kärntnischen Geschlechter aus dem Domstift fast ganz verdrängt hatte und man findet unter den Kapitularen der Bamberger Kathedrale des 14. Jahrhunderts beinahe regelmässig die Namen der fränkischen oder in nächster Nähe begüterten Adelsgeschlechter Aufsess (4 mal von 1343 bis 1384), Egloffstein (8 mal von 1151 bis

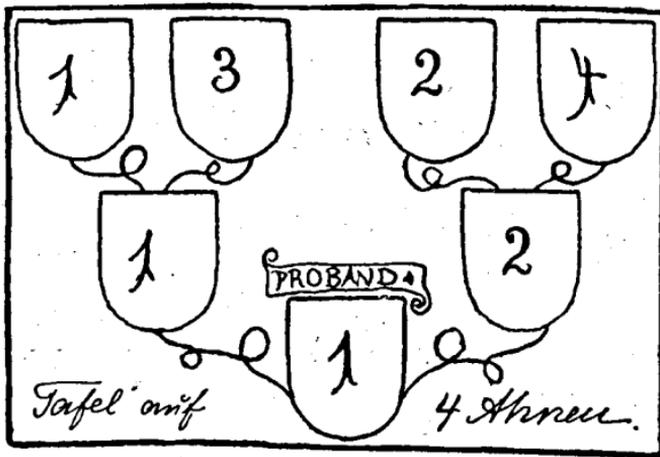
1398), Henneberg (Thüringische Dynasten) (8 mal von 1122—1378), Hohenlohe (Schwäbische Dynasten) (2 mal von 1324—1351) Marschalk von Ebneith (3 mal von 1381 bis 1398), Redwitz (3 mal von 1324—1398), Rotenhan (4 mal von 1336—1398), Schaumberg (2 mal von 1244—1336), Seckendorff (2 mal von 1372—1385), Seinsheim (2 mal von 1306—1396), Stiebar (3 mal von 1339—1398), Streitberg (4 mal von 1300—1358), Thünefeld (3 mal von 1326—1380), Thruhendingen (8 mal von 1303—1380), Wertheim (Schwäbische Dynasten) (2 mal von 1398—1399).

Uebrigens wird der Kreis der Familien, aus denen die Kapitulare des Domstifts gewählt wurden vom Ende des 14. Jahrhunderts an immer kleiner, bis er sich endlich durch die zeitweilige Verbindung des Hochstifts mit Würzburg und Mainz wiederum erweiterte, indem nun auch zahlreiche thüringische, hessische und namentlich rheinische Geschlechter aufschworen.

Die obengenannte Bulle des Papstes Bonifaz IX. verfügt, dass nur derjenige, welcher von ritterbürtigen (adeligen) Eltern abstammt und dies durch glaubwürdige, gleichfalls dem ritterbürtigen Adelsstande angehörige Zeugen vor dem Propste, dem Dechant und dem Kapitel bewiesen hat, eine Präbende und ein Kanonikat bei dem Domstift zu Bamberg erhalten könne. Derjenige, welcher ein Kanonikat an der Kathedrale erhalten wollte, musste also nachweisen, dass sowohl sein Vater und seine Mutter, wie Vater und Mutter des Vaters und Vater und

Mutter der Mutter, also die vier Grosseltern, aus einem ritterbürtigen Geschlechte abstammen. Es ist dies die nämliche Ahnenprobe, welche vor dem Wappenkönig von den zum Turniere erscheinenden Rittern abgelegt werden musste.

Das Schema für die 4 Ahnenprobe hat folgende Gestalt:



Später, nachdem die vom Kaiser bestätigten Turniervögte von den in die Schranken reitenden Rittern, — wie es auch bei der Aufnahme in zahlreiche fürstliche Orden und Ritter-Gesellschaften Brauch war — eine Probe auf 8 und 16, ja ausnahmsweise sogar 32 Ahnen verlangten, folgten die Domstifte diesem Beispiele. Der Adel im fränkischen, schwäbischen und rheinischen Kreise hatte sich, begünstigt durch manche verarmte Dynastengeschlechter, die zu ihm zählten, dann vor allem durch die grosse politische Zersplitterung dieser Gebiete, den reichsunmittelbaren territorialen Herrschaften,

Kurfürsten, Herzögen, Fürsten (Bischöfen) Grafen und Herren nicht unterworfen, sondern war, obwohl in engem Lehensverband mit diesen stehend, gleichfalls reichsunmittelbar geblieben, freilich ohne, wie die reichsfreien Städte ebenfalls, einzeln Sitz und Stimme auf der deutschen Stände-Versammlung, dem Reichstag, erlangen zu können. Um nun diesen ihren freien und reichsunmittelbaren Adel, der zahlreiche praktische Vorteile mit sich brachte, in seiner Reinheit zu erhalten, kamen die Adelsgeschlechter der drei obengenannten Kreise überein, die drei Kreise in Rittercantone einzuteilen, bei welchen sich die darin befindlichen Familien als dahin gehörige freie unmittelbare reichsadelige Geschlechter sollten einschreiben lassen. Ein von einem solchen Rittercanton ausgestelltes Zeugnis bewies also die Reichsunmittelbarkeit einer immatrikulierten Familie hinlänglich. Eine unmittelbare Folge der notwendigen Ahnenprobe war, dass bei Eheschliessungen, wie es der landsässige Adel aus ähnlichen Gründen ebenfalls in der Gewohnheit hatte, strenge auf den entsprechenden Adel der Frau gesehen wurde, und sich ein Ebenbürtigkeitsrecht Jahrhunderte lang praktisch erhielt, wie es vom Hochadel kaum strenger gehandhabt werden konnte.

Die Rittercantone waren diese:

In Schwaben: 1. das Viertel an der Donau, 2. das Viertel im Hegau, Allgäu und am Bodensee, 3. das Viertel am Neckar, im Schwarzwald und in der Ortenau, 4. das Viertel am Kocher.

In Franken: 1. der Canton Baunach, 2. der

Canton Odenwald, 3. der Canton Gebürg mit dem Voigtländischen, 4. der Canton Rhön-Werra, wozu das Quartier, in welchem Fulda liegt, gehörte, 5. der Canton Steigerwald, 6. der Canton an der Altmühl.

Im rheinischen Kreise: 1. der Canton am Ober-Rhein, wozu Elsass und Burgund zählte, 2. der Canton am Mittelrhein und 3. der Canton am Niederrhein.

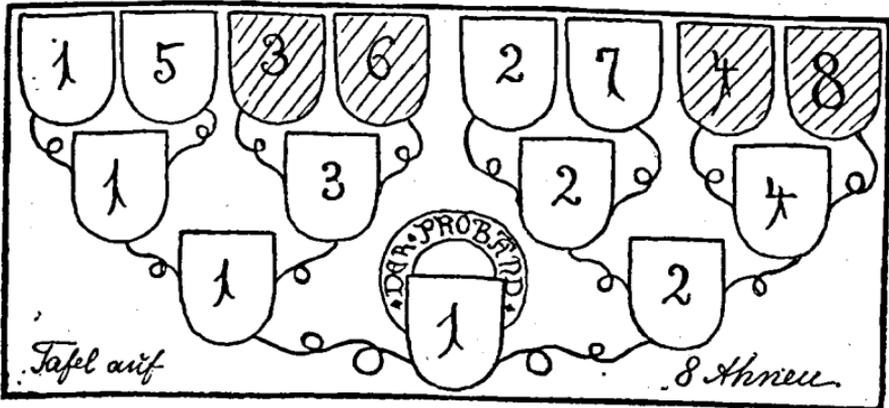
Wer also das Zeugnis einer dieser Cantone vorzeigte, dass seine Familie bei ihm eingeschrieben sei, der bewies damit seinen reichsfreien (ritterbürtigen) Adel und konnte alle Vorrechte desselben genießen.

Die Erz- und Domstifte Mainz, Bamberg und Würzburg kamen dahin überein, Niemand in dieselben aufzunehmen, der nicht ausser der Probe seiner 8 beziehungsweise 16 Ahnen auch noch ein Zeugnis der obengenannten Rittercantone über seinen freien, unmittelbaren Adel beibringe, was man die Probe der Stiftsmässigkeit nannte.²⁰

Das Schema der 8 Ahnentafel siehe Abbild. 2. Die Proben auf 16 und 32 Ahnen bauen sich in gleicher Weise auf. Eine Tafel folgender Gestalt, die auch zuweilen verlangt wurde und als eine Verschärfung der 4, bezw. Milderung der 8 Ahnenprobe zu betrachten ist, nennt man eine Ahnenprobe mit einer oder zwei Gabeln. (Abbildung 2; die schraffierten 4 (bezw. 6 Schilde

²⁰ Strassburg ging in seinen Forderungen später noch weiter und bevorzugte für alle höheren Kirchenämter Söhne fürstlicher Häuser.

— nämlich noch 2 und 7) Schilde sind wegzudenken!) Ich füge hier noch bei, dass auch nach diesem Schema, mit wenigen Ausnahmen, bei welchen nur die Stammütter väterlicher- und mütterlicherseits in Betracht gezogen sind, die Wappen auf den alten Grabdenkmälern angebracht sind und zwar links von dem Beschauer (zur rechten Seite der Grabfigur) die Wappen des Vaters desjenigen, dem das Denk-



(Abbildung 2)

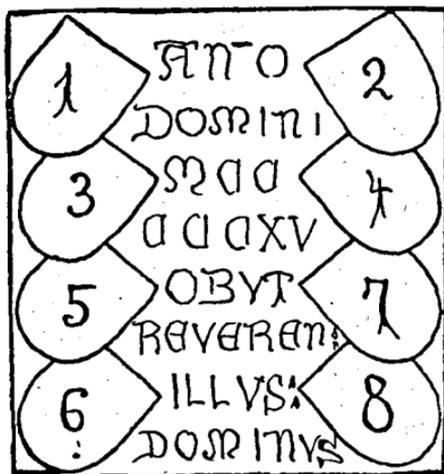
mal gewidmet ist, Vaters Mutter und der beiden väterlichen Grosseltern, auf der rechten Seite die Wappen der Mutter des Verstorbenen, seiner Grossmutter und seiner beiden Urgrosseltern mütterlicherseits.²¹

Die Anordnung geschieht bei 8 Ahnenwappen also in folgender Weise: (Abbildung 3):

In welcher Zeit diese letztere grössere Ahnenprobe eingeführt wurde, lässt sich nicht ermit-

²¹ Bei Grabdenkmälern für ein Ehepaar sind heraldisch rechts meist die Ahnen des Mannes, links die der Frau angeordnet.

teln. Das älteste Grabdenkmal im Dome zu Bamberg, an welchem Agnatenwappen angebracht sind, ist das Denkmal des Propstes Berthold von Henneberg, welcher den 21. April 1414 starb, und darf man annehmen, dass dasselbe nicht allzulange nach seinem Tode gefertigt wurde. Es ist zugleich das älteste Denkmal eines Domherrn im Dome zu Bamberg.



(Abbildung 3)

Nebenbei bemerke ich, dass das älteste ein Wappen zeigendes Grabmonument in der Bamberger Domkirche dasjenige des Bischofs Friedrich von Hohenlohe, gest. 21. Dezember 1352 ist, während ein Grabmonument des 29. September 1282 gestorbenen Bischofs von Würzburg Bertold Grafen von Henneberg schon Wappen zeigt.

Das älteste Denkmal in der Bamberger Domkirche, welches 8 Agnatenwappen zeigt, ist dasjenige des Domherrn Wilhelm Schenk von

Limburg, welcher den 10. März 1517 starb. Es folgen Gedenktafeln aus den Jahren 1521, 1537, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1549, 1556, 1559, 1561, 1572, 1574, 1594, 1603, 1604, 1609, 1619, 1632, 1660, alle mit 4 Agnatenwappen. Dazwischen kommen Denkmale aus den Jahren 1522, 1535, 1580, 1591, 1598, 1600, 1610, 1611, 1613, 1614, 1616, 1626, 1653, 1671 mit 8 Agnatenwappen und eines vom Jahre 1577 mit 16 Ahnenwappen vor. Vom Jahre 1671 an zeigen die späteren Denkmäler regelmässig 8 Agnatenwappen.

Das im kgl. Kreisarchiv zu Bamberg aufbewahrte Verzeichnis der Kanoniker des Bamberger Domstifts, betitelt: „Elenchus Canonicorum ecclesiae cathedr. Bamb.“ enthält als ersten²² mit 4 Agnaten aufgeschworenen Kanoniker den Bonifacius von Heydeck, a. 1501, und als letzten mit 4 Ahnen aufgeschworenen Domherrn den Heinrich Eustach von Westernach (1609) und auf der folgenden Seite den mit 8 Ahnen aufgeschworenen Domherrn Hans Georg Fuchs von Dornheim (1610), vorher, im Jahre 1606 schon den ersten mit 8 Ahnen aufgeschworenen Domherrn Kaspar von Guttenberg. Damit stimmt überein das ganz gleichlautende Verzeichnis der Bamberger Domherren des Historischen Vereins zu Bamberg, betitelt: „Nomina familiarum per

²² Daraus geht hervor, dass man sich in dem Zeitraum von 1390 bis 1501 beim Bamberger Domkapitel begnügte, die ritterbürtige Abstammung des Adspiranten ohne Aufstellung der 4 Ahnentafel nur beschwören zu lassen.

illustrium, quae Bambergae Ecclesia Imperiali sunt praebendatae“; so auch alle übrigen Verzeichnisse des Historischen Vereins, welche die Agnaten benennen. Insbesondere ist dies auch der Fall in einem im kgl. Kreisarchiv befindlichen Fragmente eines Original-Aufschwörbuches des Domkapitels, in welchem die während des 16. und 17. Jahrhunderts zu Bamberg aufgeschworenen Domherren, deren Agnaten und Juranten verzeichnet sind; bemerkenswert ist es, dass die 4 Juranten gleichfalls erst 1501 (bei Alexander von Rabenstein) namentlich genannt werden.

Ein im Bamberger Kreisarchiv befindliches Buch enthält die Wappen der seit dem Jahre 1656 aufgeschworenen Domherren und ihrer 8 Agnaten.

Diese Umstände und das häufigere Vorkommen von 8 Ahnenwappen an den Grabmonumenten berechtigen wohl zu der Annahme, dass mit Beginn des 17. Jahrhunderts der Nachweis von 8 stiftsmässigen Ahnen von denjenigen, welche als Domicellare oder Kapitulare aufschwören wollten, regelmässig gefordert wurde.²³

²³ An Gedenksteinen Bamb. Domherren mit Ahnenwappen sind ausser in Kirchen noch folgende erhalten: derjenige des Reinhard Anton von Eib (1672—1722) mit 8 Agnatenwappen, des Fürstbischofs Heinrich III. Gross von Trockau (1487—1501) mit 4 Ahnenwappen, des Johann Gottfried Gross von Trockau (1687—1750) mit 4 Ahnenwappen, des Alexander von Jarsdorff (admissus 1580, gest. 1604) mit 4 Ahnenwappen, des Sebastian Schenk von Stauffenberg (1563—1626) mit 4 Ahnenwappen, des Gottfried von Wolfstein (1546—1610) mit 4 Ahnenwappen.

Das allererste Erfordernis aber, um in das Domstift zu gelangen, war, dass man eine Domherrnpräbende erhalten hatte; dies konnte auf verschiedene Art geschehen. Die gewöhnlichste war die Collation und die Resignation. Wenn ein Kanoniker des Domstifts starb, so hatte der Turnar (der in diesem Falle Collator ordinarius genannt wurde) das Recht, die erledigte Präbende einem beliebigen, der aufnahmefähig war, zu conferieren. Durch Resignation aber erlangte derjenige eine Präbende, zu dessen Gunsten ein präbendierter Domherr auf eine Präbende verzichtete.

Man ersieht daraus, dass es möglich war, einen förmlichen Handel mit den Domherrnpräbenden zu treiben. Der Collator liess sich die Präbende, deren Vergebung ihm per turnum zugefallen war, bezahlen; derjenige, der zu Gunsten eines andern seine Pfründe resignierte, auf den Genuss des Einkommens verzichtete, liess sich dafür entschädigen und es kam nicht selten vor, dass eine und dieselbe Person mehremale präbendiert und als Domherr aufgeschworen wurde, nachdem er auf die zuvor erlangte Präbende zu Gunsten eines andern verzichtet hatte.

Eine dritte Art, eine Dompräbende zu erlangen, waren die *preces primae imperatoris*. Es stand nämlich dem deutschen Könige als römischen Kaiser das Recht zu, in jedem Domstifte auf eine vacant werdende Präbende ein *mandatum precidendo* zu erteilen. Ein gleiches Recht

übten auch die Päpste aus, namentlich im 15. Jahrhundert.

Hatte nun jemand die Provision einer Domherrnpräbende am Domstifte erhalten, so musste er, um in dem Besitz der Präbende bestätigt, als Domicellar aufgenommen zu werden, seine Ahnenprobe dem Domkapitel in doppelter Fertigung nach einem der oben bezeichneten Schemata vorlegen. Dabei waren 4 gleichfalls stiftsmässige Adjuranten, Juranten zu benennen, welche die von dem Adspiranten vorgelegte Ahnenprobe zu prüfen hatten, deren Richtigkeit sie vorerst durch ein Zeugnis bestätigen und später bei der Aufschwörung vor dem versammelten Kapitel (meist durch Unterschrift und Aufdrücken ihrer Petschafte) beschwören mussten. Dem musste noch beigefügt sein ein Taufzeugnis des betreffenden Pfarrers, worin ausdrücklich zu bestätigen war, dass der Betreffende aus einem rechtmässigen Ehebette seiner mit Vor- und Zunamen benannten Eltern geboren sei; ferner musste ein Zeugnis über das Alter des Aufzunehmenden von dessen Eltern vorgelegt werden; denn der Adspirant musste mindestens das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben. Endlich war von seinen Eltern in einem weiteren Schriftstücke zu bekräftigen, dass der Aufschwörende mit keinem Gebrechen des Leibes behaftet sei, das ihn nach dem in Anlehnung an das mosaische Gesetz des alten Testaments abgefassten canonischen Recht von Tempel und Altar zurückhalten

könnte. Waren die Eltern des Kandidaten verstorben, so mussten an deren Stelle seine nächsten Verwandten obige Zeugnisse ausstellen.

Nachdem alle diese Forderungen erfüllt und die Ahnenprobe an den Türen des Kapitels Hauses und der Domkirche angeschlagen gewesen war, ohne dass jemand Einspruch dagegen erhoben hätte, wurde zur Aufschwörung selbst geschritten, welche stets in einem *capitolo peremptori majori* geschehen musste. Der Tag, an dem es abgehalten wurde, wurde dem Adspiranten und dessen 4 Juranten bekannt gegeben. Der Adspirant konnte sich bei Verhinderung durch einen der Domvicare mit Genehmigung des Kapitels vertreten lassen, und war in diesem Falle der Stellvertreter mit einer schriftlichen Vollmacht (*instrumentum procuratorium*) zu versehen. Nachdem die 4 Juranten das *juramentum credalitatis et scientiae* abgelegt hatten, geschah die feierliche Aufschwörung durch Aufsetzen des *Barett's*. Diesem feierlichen Akt mussten zwei eigens dazu bestimmte Domvicare als Zeugen beiwohnen und wurde von dem ebenfalls beigezogenen apostolischen Notar eine öffentliche Urkunde (*instrumentum publicum*) darüber aufgesetzt, unterschrieben und besiegelt. Der also Aufgeschworene trat nun in alle Rechte eines Domicellaren des Stifts ein und nahm durch die Einführung in seinen ihm angewiesenen Chorplatz Besitz des Kanonikats und der Präbende.

Der angehende Domicellar sollte dem U n t e r-

custos 10 Goldgulden zur Sakristei entrichten, den Chorschülern 1 Goldgulden, dem Kirchner 1 Goldgulden, für Anfertigung des Wappens 1 Goldgulden, für die Kauti-
on 1 Goldgulden, für Anfertigung des Schadlosbriefes 1 Goldgulden und für 2 Viertel süßen Weines 2 Goldgulden; im ganzen 16 Goldgulden.

Die Ergänzung des Abgangs eines Domkapitularen erfolgte durch die Wahl des Domkapitels aus der Zahl der emanzipierten Domi-cellaren und wurde in der Regel der Aelteste derselben gewählt. Der Erkorene musste in seinem Gesuche bei dem Domkapitel seine Aufnahme er-bitten und zu diesem Zweck namentlich folgende Nachweise liefern:

1. über sein stiftsmässiges Herkommen (was er ja schon bei seiner Aufschwörung als Domi-cellar nachgewiesen hatte),
2. dass er bereits 24 Jahre alt sei,
3. über seine wissenschaftlichen Studien,
4. dass er mit keinem Gebrechen behaftet sei.

War nun seine Wahl in einem peremptorischen Kapitel zustande gekommen, so folgte seine Eidesleistung als Domkapitular ebenfalls in einem peremptorischen Kapitel. Der in das Ka-pitel Aufgenommene hatte 40 Goldgulden und 201 Gulden rheinisch in Silber zu bezahlen.

Während der ersten drei Jahre nach der Auf-nahme in das Kapitel hatte der angehende Kapi-

tular zwar Sitz bei den Versammlungen, allein keine Stimme; erst nach Ablauf dieser Zeit erhielt er das Stimmrecht. Sein Einkommen bestand in 354 fl. und 51½ Simra Getreid, vorausgesetzt, dass er im Chordienst nicht lässig war. Nach Verlauf von 3 Jahren erhöhte sich das Einkommen eines Kapitulars auf 955 fl. rheinisch und auf 60 Sr. Getreide gegen vorher. Nach Ablauf von 40 Jahren genoss der Kapitular seine Einkünfte ohne allen Chorbesuch.

Ein weiteres Einkommen erwuchs den Kapitularen aus den sogenannten Obleyen. Es waren dies Güter, welche ursprünglich dem Domstifte unter der Bedingung geschenkt wurden, dass ein oder mehrere Söhne des Schenkers in dasselbe aufgenommen würden und ihnen die lebenslängliche Rente verbliebe. Nach deren Tod wurde der Genuss des Ertrags dieser Güter anderen Mitgliedern des Kapitels wegen ihres Alters oder wegen ihrer Verdienste überwiesen. Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurden die Obleyen der Ordnung nach an die Kapitulare verteilt, die Reihe traf aber immer nur wenige. Mit einigen dieser Obleyen waren auch Pfarreien verbunden, welche die Obleiheren in Erledigungsfällen zu vergeben hatten; jede war von der anderen nach ihrem Ertrage und ihren Verhältnissen verschieden und unabhängig; benannt wurden sie nach dem Hauptorte. Kriege, Missjahre, Streitigkeiten mit benachbarten Landesherren und dergleichen mehr vernichteten oft auf Jahre hinaus alle Erträg-

nisse. Die gewöhnlichen Nutzungen ²⁴ welche die Obleien abwarfen, waren Kapitalien, Erbzinse, Getreide, unbeschränktes oder beschränktes Recht Holz zu fällen, von den holzberechtigten Dorfbewohnern ein bestimmtes Anweisungsgeld zu erheben, Handlohn, Nachsteuer, Jagd, Dorf- und Gemeindeherrschaft, vogteiliche Gerichtsbarkeit, Strafgeelder von Schlägereien, lebendiger und toter Zehnt, Schutzgeelder von Hintersassen und Juden, Fastnachts- und Herbst-Hühner, Hand- und Spann-Fronden, Kraut, Rüben, Käse, Stroh, Schmalz, Eier, Metzelsuppen und Kirchweihkuchen, Fischwasser, Wiesen, Patronatsrecht, Benefizienverleihung, eigene Gebäude und Gärten, Besthaupt, Erbfall, Most, häusliche und Güter-Lehen usw.

Die Lasten der Obleien bestanden in der Entrichtung bestimmter Geldsummen oder in einer gewissen Menge Wachs oder Getreide, gewöhnlich an das ~~M~~erkamt, wovon manche allgemeine Ausgaben des Domkapitels bestritten wur-

²⁴ Im allgemeinen können die üblichen Kirchenlasten eingeteilt werden in den Grossen und Kleinen (Schmal- oder Kraut-) Zehnt, den Blut- oder Fleisch-Zehnt; nur in bestimmten Gegenden übliche Arten sind der Noval- und der Sack-Zehnt; ersterer von neugebauten Feldern, letzterer ein solcher, den der Pflichtige zu bringen hat (den also nicht, wie sonst üblich, der Zehntherr einsammelt).

den. Die Zahl der Obleien betrug nach einem mir vorliegenden Verzeichnis 73.

Kronach war darunter die beste, welche durch ihre 399 Zehnten in manchem Jahre 7000 bis 8000 Gulden abwarf, obgleich sie nach dem Decimationsfusse von 1793 nur zu 3745 fl. 10 kr. berechnet war.

Die geringste Oblei, Mistendorf, war in demselben Verhältnis mit 11 fl. 43½ kr. veranschlagt.

Die Verwaltung der Obleien war Sache eines jeden Obleibesitzers, welcher deren Erträgnisse durch einen besonderen Kastner erheben liess; dieser musste auch die Lasten der Oblei an das Kapitel entrichten.

Der Obleier des Domstifts sammelte und verteilte die jährlichen Abgaben, welche jeder Obleibesitzer noch besonders aus den frommen Stiftungen seiner Oblei entrichten musste; er besorgte auch die Zehnten der Obleien und legte in Sterbfällen dem Kapitel eine genaue Beschreibung der erledigten Obleien vor. Die beliebige Verteilung der Obleien fiel nur den 8—9 Aeltesten des Kapitels zu und selbst diese wurden manchmal durch frühe Todesfälle eines oder mehrerer Obleiherren veranlasst, sie nur unter fünf Kapitularen zu verteilen.

So wurden durch den Tod des Dompropstes Grafen von Schönborn mehr als 25 Obleien zugleich erledigt, wodurch fast jeder der Aeltesten drei auf einmal erhielt. ein gleiches hatte nach dem Tode des Erzbischofs von

Mainz, Fridrich Karl von Erthal, statt. Diese beiden erreichten nämlich ein sehr hohes Alter und daher traf sie auch oft die Reihe, sich die Oblei eines Verstorbenen anzueignen.

Bei der Verteilung der Obleien machte bei geschlossener Reihe der Dompropst wieder den Anfang. Traf den Jüngsten unter den Aeltesten die Wahl einer Oblei das erstemal, so wurde er übergangen. Nach der im Jahre 1793 unter dem Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal vorgenommenen Einschätzung war der Ertrag aller Obleien nur 11 025 fl. 53¼ kr.; allein man kann annehmen, dass er in den letzten Jahrzehnten bei den hohen Getreidepreisen wenigstens das Doppelte dieser Summe betrug. Nach der Säkularisation des Bistums wurden die Erträge der Obleien der Pension eines Jeden beigerechnet.

Mit den sogenannten Fragmenten hat es eine ähnliche Bewandnis wie mit den Obleien, aber ihre Erträge waren von weit geringerm Belang, warfen beiläufig nur 750 fl. jährlich ab und bestanden in Handlohn, Korn, Hafer, Zehnt- und vogteilicher Gerichtsbarkeit, Erbzinsen, Grundzinsen, Nachsteuer, Zuschreibgeld, Feldern, Wiesen, Jagd, Heu, Hühnern und Eiern. Die Zahl der Fragmente betrug 45.

Die Einkünfte eines Kapitulars des alten Bamberger Domstifts lassen sich nach den ihnen nach der Säkularisation des Hochstifts berechneten Pensionen bemessen, welche hier folgen:

1. Dompropst von Hutten 23 441 fl.
 $11^{11}/_{16}$ kr.

2. Domdechant von Kerpen 12 554 fl.
 $30^{30}/_{40}$ kr.

3. Domkapitular Graf von Walderndorf
 7200 fl. 45 kr.

4. Domkapitular Graf von der Leyen 6665 fl.
 $45^{30}/_{40}$ kr.

5. Domkapitular Karl von Guttenberg
 5264 fl. $49\frac{4}{5}$ kr.

6. Domkapitular Franz Karl von Redwitz
 3734 fl. $\frac{4}{5}$ kr.

7. Domkapitular Adam Friedrich Gross von
 Trockau 5383 fl. $10\frac{3}{8}$ kr.

8. Domkapitular Adam Friedrich von Auf-
 sess 4270 fl. $43\frac{7}{20}$ kr.

9. Domkapitular Otto Philipp Gross von
 Trockau 2708 fl. $56\frac{3}{10}$ kr.

10. Domkapitular Franz von Fechenbach
 6207 fl. $42\frac{4}{10}$ kr.

11. Domkapitular Friedrich Karl Zobel von
 Giebelstadt 3368 fl. $7\frac{457}{800}$ kr.

12. Domkapitular Philipp Anton von Gut-
 tenberg 3693 fl. $49\frac{123}{400}$ kr.

13. Domkapitular Freiherr Anton von Red-
 witz 4683 fl. $11\frac{3}{4}$ kr.

14. Domkapitular Franz Lothar Horneck
 von Weinheim 2778 fl. $36\frac{3}{10}$ kr.

15. Domkapitular Friedrich von Gutten-
 berg 2520 fl. $41\frac{97}{100}$ kr.

16. Domkapitular Max Joseph von Sicking-
 en 2520 fl. $\frac{97}{100}$ kr.

17. Domkapitular Philipp Karl Schenk von
Stauffenberg 2520 fl. $44^{97}/_{100}$ fl.

18. Domkapitular Franz Karl von Münster
2778 fl. $36^3/_{40}$ kr.

19. Domkapitular Friedrich Karl Graf von
Stadion 2784 fl. $31^4/_{9}$ kr.

20. Domkapitular Franz Ludwig Horneck
von Weinheim 2520 fl. $57/_{100}$ kr.

In Summa 108 181 fl. $50^{15}/_{20}$ kr.

Die Aufzählung aller als Bamberger Domherren urkundlich beglaubigten Kanoniker sei einer späteren Arbeit vorbehalten.



